

Stiftungsbuch der Stadt Leipzig

im Auftrage des Rates

auf Grund der Urkunden und Akten des Ratsarchivs

verfaßt von

Dr. iur. et phil. **H. Geffken,**

Professor des öffentlichen Rechts an der Handels-Hochschule zu Köln a/Rh.

und

Dr. phil. **H. Tykocinski.**



Leipzig,

Druck von **Vär & Hermann.**

1905.

393. Mendke, Lüder.

1724. Dr. Lüder Mendke, Ordinarius bei der Universität Leipzig, Assessor des Oberhofgerichts, Kurf. Sächs. Rat, Besitzer des Dorfes Gohlis und Kanonikus des Stiftes Merseburg: 600 Thlr.¹⁾

Bestimmungen: Zur Abhaltung einer Wochen-Betstunde und eines Katechismus-Examins im Gemeindehause des Dorfes Gohlis an einem bequemen Werkstage. Von den Zinsen soll bekommen der Geistliche zu Entrißsch, da Gohlis in die Kirche zu Entrißsch eingepfarrt ist, jährlich 10 Thlr., der Kinderlehrer zu Gohlis zu seinem besseren Unterhalt, auch für die Bemühung bei der Betstunde und dem Katechismus-Examen 10 Thlr. Die übrigen 10 Thlr. sind auf Schulgeld für arme Katechismus-schüler und die nötigen Bücher zu verwenden.¹⁾

Geschichte und heutiger Zustand: Da das Patronatsrecht über die Kirche zu Entrißsch dem Leipziger Räte zustand, so mußte zu dieser Stiftung die Einwilligung des Rates eingeholt werden. In dem mit dem Stifter und dessen Kindern getroffenen Vergleich stellte der Rat folgende Bedingungen: daß das Patronatsrecht des Rates von Leipzig über Entrißsch durch diese Stiftung keinen Nachteil erleide, daß das Stiftungskapital zu dem Kirchenvermögen von Entrißsch geschlagen werde. Das Kapital sollte mit Einwilligung des Rates sicher untergebracht werden. Ferner wurde der Gerichtsobrigkeit zu Gohlis die Verpflichtung auferlegt, nach vorhergehender Mitteilung an den Rat eine redliche Person zu bestellen, die die eingeforderten Zinsen den Empfängern zu rechter Zeit zu entrichten und jährlich in die Entrißscher Kirche Rechnung nebst Belegen einzuliefern hätte. Überdies sollte die Betstunde und das Katechismus-Examen nur einmal wöchentlich an einem Werkstage durch den vom Räte nach Entrißsch berufenen Geistlichen und den Gohliser Kinderlehrer nachmittags stattfinden.¹⁾ — Das Kapital ist 1724 vom Stifter selbst beim Konsistorium niedergelegt und bis 1727 auf verschiedene Grundstücke in Gohlis ausgeliehen worden.²⁾ 1828 erfuhr das Stammvermögen der Betstundenstiftung durch die von Johann Lorenz, Nachbar und Einwohner in Gohlis, vermachten 100 fl. eine Vermehrung.³⁾ Beide Kapitalien wurden gemeinsam bei dem Gerichte in Gohlis verwaltet. Von den Zinsen der 600 Thlr. bekam der Pfarrer zu Entrißsch bestimmungsgemäß jährlich 10 Thlr., dagegen waren die für Schulgeld und die nötigen Bücher, wie auch für den Lehrer bestimmten Zinsenanteile schon 1829 auf je 9 Thlr. 8 Gr. herabgesetzt. Von den jährlichen Erträgnissen des von Lorenz herrührenden Legats fielen 4 fl. dem Pfarrer, 1 fl. dem Lehrer zu.⁴⁾ In dieser Höhe fuhren die Perzipienten auch später fort, ihre Beträge zu beziehen, wo die Zinseneinnahme sich bedeutend vermindert hatte. Es

¹⁾ Schenkung unt. Leb. laut Vergleichs mit dem Räte von Leipzig vom Juni 1724. Original: Akt. d. AGR., Gohlis, No. 2 fol. 17/23. Abschrift: Tit. XV. E. 4. Vol. I. fol. 31 fg.; vgl. ebd. fol. 68a.

²⁾ Akt. d. AGR., Gohlis Nr. 2, fol. 24; 32b; 35.

³⁾ Testam. v. unbel. Dat. Nachricht: Akt. d. AGR., Gohlis Nr. 4. Vol. I. fol. 17b; 32.

⁴⁾ Rechnungen über das Betstundengestift: ebd. Vol. I u. II.

mußte daher jährlich aus dem Bespergottesdienst-Gestift Vorschuß aufgenommen werden, der 1846 die Höhe von 412 Thlr. 20 Ngr. Kur. erreichte. Außerdem waren noch aus demselben Grunde bis 1840 vom Kapital 37 1/2 Thlr. aufgebraucht, so daß das Stammvermögen der Stiftung statt der ursprünglichen 637 1/2 Thlr. seit diesem Jahr nur noch 650 Thlr. Konv. aufzuweisen hatte.¹⁾ Um das für die Betstunde bestimmte Kapital zu vervollständigen, hat das Königl. Ministerium 1848 genehmigt, daß die fehlenden 451 Thlr. 6 Ngr. 2 Pfg. Kur. aus dem Bespergottesdienst-Gestift gedeckt werden. Nur sollte man von nun an keine höhere Zahlung an die Perzipienten leisten, als es an Zinsen von den Stamm-Kapitalien wirklich erlangt wird. Durch dieselbe ministerielle Verordnung ist verfügt worden, die Verwaltung des Mendel-Lorenz'schen Gestifts der Kirche zu Eutritzsch zu überlassen, wo sie auch bis 1871 verblieben ist.²⁾ — Die Betstunde, die seit 1725 wöchentlich Mittwochs abgehalten wurde,³⁾ ist seit etwa 1818 unterblieben. Dafür hat man damals die Einrichtung getroffen, am Reformationsfest nachmittags ordentlichen Gottesdienst und jährlich mehrmals Kommunion für alte und schwache Personen im Betsaal zu Gohlis durch den Pfarrer zu Eutritzsch halten zu lassen.⁴⁾ Infolge der Errichtung eines selbständigen Pfaaramts und der Anstellung eines eigenen Geistlichen für Gohlis befindet sich die Betstundenstiftung seit 1871⁵⁾ unter der Administration des Kirchenvorstandes zu Gohlis, der jährlich die darüber geführten Rechnungen dem Leipziger Räte zur Prüfung vorlegt.⁶⁾ Das Mendelsche Kapital bestand 1897 in 1800 *M* 3 0/10 und 3 1/2 0/10 iger Wertpapiere, zu welchen noch eine Sparkasseneinlage von 7,70 *M* hinzukommt. Von den jährlichen Zinsen erhalten der Pfarrer zu Gohlis⁷⁾ und der Organist je ein Drittel als Beitrag zu ihrem Gehalte, während der Ueberrest zu Büchergeschenken für arme Kinder verwendet wird. Das Lorenz'sche Kapital bestand 1897 in 300 *M* 3 1/2 0/10 iger Wertpapiere und in einer Sparkasseneinlage von 28,10 *M*. Von den jährlichen Erträgen bekommt der Pfarrer 1/5, der Organist 1/5 als Teil ihrer Besoldung.⁸⁾

¹⁾ Rechnungen seit etwa 1800; s. auch Tit. XV. E. 15 (Cap. 60. G. No. 13) Vol. I. fol. 12.

²⁾ Tit. XV. E. 15 (Cap. 60. G. 13) Vol. I. fol. 33; 35.

³⁾ Tit. XV. E. 4 (Cap. 43 A. No. 7). Vol. I. fol. 20. Rechnungen seit 1798 in Ausg.

⁴⁾ Tit. XV. E. 15 (Cap. 60. G. No. 13) Vol. I. fol. 34b.

⁵⁾ Cap. 41 P. No. 9. Vol. III. fol. 98.

⁶⁾ Die Rechnungen über diese Stiftung befinden sich bei den Rechnungen der Kirche zu Gohlis: Cap. 41. P. No. 9. Vol. I—III.

⁷⁾ Erst seit 1877. Bis 1876 erhob diesen Zinsenanteil der Pfarrer zu Eutritzsch: Cap. 41. P. Nr. 9 Vol. I. fol. 52; 71.

⁸⁾ ebd. Vol. III. fol. 136.